



Anlage 1 zur Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist - Benutzungsordnung -

Grundsatz

Die Benutzung des Hafens richtet sich nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen (Verordnung für die Häfen im Lande Niedersachsen - Allgemeine Hafenordnung AHO), und der Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist.

Hausrecht

Das Hausrecht im Hafen übt der Hafenerbetreiber selbst oder durch beauftragte Personen oder Einrichtungen aus, soweit für bestimmte Bereiche keine andere Regelung getroffen wurde.

Fahrzeuge

Der Hafen ist öffentlich und kann grundsätzlich von allen Wasserfahrzeugen i. S. § 7 AHO genutzt werden. Aufgrund der Kraftfahrzeugfreiheit von Juist wird die Benutzung der Fahrwege und Landflächen im Hafen mit Kraftfahrzeugen und für den allgemeinen Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeuganhängern grundsätzlich untersagt. Die Inselgemeinde Juist kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall eine Ausnahme zulassen. Das Umschlagen von Kraftfahrzeugen oder der vorgenannten Kraftfahrzeuganhänger ohne Ausnahmegenehmigung ist nicht zulässig. Ausnahmegenehmigungen werden für einen einmaligen Einsatz oder für die Dauer von 1 Jahr erteilt. Für Kraftfahrzeuge der in Juist gewerblich tätigen Umschlagunternehmer kann eine Ausnahmegenehmigung bis zu 3 Jahren erteilt werden. Ausnahmegenehmigungen können mit Auflagen erteilt werden.

Kaiflächen

Die Kaiflächen südlich der Verladebrücke für die Personenschifffahrt sind Frachtkai. Alle übrigen Kaiflächen sind Personenkai. Die Grenze ist in der Örtlichkeit durch eine Absperrung markiert.

Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen im Hafengebiet sind landseitig soweit frei zugänglich, wie dies nicht durch entsprechende Kennzeichnung untersagt ist. Die Kennzeichnung erfolgt durch Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung oder auf andere Weise durch Schilder mit Symbolen oder Beschriftungen oder Absperrvorrichtungen.

Der Umschlag der Entsorgung und der ganzjährigen Inselversorgung darf nicht behindert oder beeinträchtigt werden. Die Zufahrt zum Frachtkai kann daher zeitweise unterbunden werden. Die Zufahrt ab Müllumschlagstation ist nur mit Gespannfuhrwerken zur Bedienung des Hafens zulässig. Die Zufahrt vom Dorf zum Personenkai ist bis zu den für Kutschen eingerichteten Standflächen mit Gespannfuhrwerken für die Personenbeförderung zulässig. Fahrräder können bis zu den ausgewiesenen Fahrradabstellflächen benutzt werden. Handwagen (Fahrradanhänger) dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden und nur kurzfristig zum Gepäcktransport zur Gepäckaufgabe oder Gepäckausgabe unter besonderer Rücksichtnahme auf den Personenbetrieb mitgeführt werden. Gespannfuhrwerke für den Gepäcktransport dürfen die Zuwegung zum Personenkai ab Abzweig zur Müllumschlagstation nicht benutzen. Die An- und Abfahrt ist nur über den Weg zur Müllumschlagstation zulässig.

Gewerbliche Tätigkeit

Eine gewerbliche Tätigkeit im Hafen bedarf der vorherigen Zustimmung der Inselgemeinde Juist. Die Zustimmung gilt als erteilt für

- Betriebe, die einen ganzjährigen Liniendienst mit Fahrgastschiffen oder Frachtschiffen zur Ver- und Entsorgung der Insel unterhalten,
- Betriebe, die über mehr als 6 Monate im Jahr von Juist aus eine Ausflugsschiffahrt betreiben und mindestens 5 Fahrten pro Woche über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten im Jahr anbieten,
- Betriebe, die aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung mit der Inselgemeinde Juist Flächen und Einrichtungen im Hafen in Anspruch nehmen können, im Rahmen dieser Vereinbarung.

Die Zustimmung kann von Bedingungen und Auflagen - auch nachträglich - abhängig gemacht werden.

Nichtgewerbliche Betätigung

Jede nichtgewerbliche Betätigung im Hafen außerhalb der Zweckbestimmung des Hafens bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hafenbetreibers. Dies gilt beispielsweise für Veranstaltungen aller Art, Verteilen von Handzetteln, Werbung für Vereine, Parteien und Ideologien. Die Zustimmung kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Lagerung

Die Lagerung von Gütern auf den Kaiflächen ist grundsätzlich untersagt. Im Einzelfall kann der Hafenbetreiber auf Antrag eine kurzfristige Lagerung zulassen und Flächen für die Lagerung zuweisen. Im Interesse eines geordneten Hafenbetriebes und unter Berücksichtigung der besonderen Belange des Hochwasserschutzes, der Inselversorgung oder des Tourismus kann eine Umlagerung oder Beseitigung innerhalb einer festgesetzten Frist angeordnet werden.

Abfallbeseitigung

Abfälle, Altöle und ölhaltige Stoffe aus dem Schiffsbetrieb sind ausschließlich über die Müllumschlagstation im Hafenbereich zu den dort festgesetzten Zeiten und Tarifen zu entsorgen.

Besondere Weisungen

Den Anordnungen der Hafenzentrale und den Beauftragten des Hafenbetreibers ist im Interesse eines geordneten Hafenbetriebes unter Berücksichtigung der Inselversorgung und des Tourismus Folge zu leisten.

Hafenpolizei, Hafenmeister und Meldestelle

Anschriften und Bürozeiten der Hafenzentrale, des Hafenmeisters und der Meldestelle werden durch Aushang im Hafen bekanntgemacht.

Juist, den 21.03.2018